

Tennis Club Sachsenwald Börnsen von 1974 e. V.

Satzung

Aktuelle Fassung!

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Sachsenwald von 1974 e. V. (TCS) und hat seinen Sitz in Börnsen bei Hamburg. Der Verein ist am 14. Oktober gegründet worden. Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichtes Geesthacht erfolgte am 20. Mai 1976 unter VR 158. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Schleswig-Holstein und des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Jugend die Förderung und Pflege des Tennissports, ergänzender Sportarten und der Geselligkeit. Er bekennt sich zur demokratischen Ordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Ein- und Austritt aus dem Verein

Der Eintritt und der Austritt müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Eintritt ist jederzeit, der Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Jahresschluss möglich. Die Kündigungserklärung muss dem Vorstand per Einschreiben zugeleitet werden.

§ 7 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn:

- 1) sie gegen die Vereinssatzung verstoßen,
- 2) sie dem Ansehen des Vereins schaden,
- 3) sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

Das Mitglied ist zur Vorstandssitzung zu laden und zu hören. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhören zu entscheiden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Anrufung der

nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Ehrenmitglieder

1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um den Tennissport und den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei. Er hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um den Tennissport und den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Verein jährlich einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 9 a Gemeinschaftsarbeit

Alle ordentlichen Mitglieder, die zu Beginn des Jahres das 16. Lebensjahr erreicht haben, leisten an 2 Tagen für maximal 4 Stunden einen unentgeltlichen Beitrag in Form von Gemeinschaftsarbeit an und auf der TCS – Tennisanlage. Der Vorstand bietet bis Ende Februar 10 Einsatztermine an, die allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum 15. März müssen die Mitglieder sich für 2 Termine entschieden haben, die sie dem Vorstand mitteilen. Der 1. Termin ist im 1. Halbjahr und der 2. Termin im 2. Halbjahr zu wählen.

Ein Ausweichtermin pro Mitglied ist möglich; der Arbeitseinsatz kann auch von einem Stellvertreter geleistet werden.

Sollte ein Mitglied die Arbeitsleistung nicht erbracht haben, so ist der Vorstand berechtigt, für jedes Halbjahr € 25,- in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung für das 1. Halbjahr erfolgt am 1. Juli, die für das 2. Halbjahr am 1. November.

Von der Mitarbeit sind befreit:

Ehren- und Fördermitglieder, Damen mit Erreichen des 70. und Herren mit Erreichen des 75. Lebensjahres.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Hebt der Vorstand einen Termin auf, greift diese Regelung nicht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und des/der Kassenwartes/wartin. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres eine

Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung zumindest in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung
- 2) Jahresbericht des Vorstands
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Wahlen
- 7) Bestätigung des Jugendwartes
- 8) Anträge
- 9) Verschiedenes

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt. Anträge können der Vorstand und die Mitglieder einreichen. Anträge der Mitglieder müssen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Anträge der Mitglieder müssen spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Anträge für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen in dem Antrag der Abhaltung einer solchen Versammlung enthalten sein. Alle Anträge müssen in der Einladung wörtlich wiedergegeben werden. Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich in der Verhandlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt). Für Wahlen gilt relative Stimmenmehrheit (als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint). Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der 2. Vorsitzenden
- 3) dem /der 3. Vorsitzenden
- 4) dem/der Kassenwart/in
- 5) dem/der Sportwart/in
- 6) dem/der Jugendwart/in

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der geraden Zahlen gewählt, in den ungeraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der ungeraden Zahlen gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete Sonderausschüsse einzuberufen bzw. Einzelpersonen einzusetzen. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.

§ 14 Selbständigkeit der Jugendabteilung

Die jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendabteilung. Diese gibt sich eine vom Vereinsvorstand zu genehmigende Jugendordnung, aus der sich die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder ergeben, und wählt einen Jugendausschuss. Sie ist an die Vereinssatzung, an die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstands gebunden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre, wobei ein Kassenprüfer in den Jahren mit gerader Endziffer und ein Kassenprüfer in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt wird. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie haben die Kasse mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und von dem Ergebnis dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit von dem Kassenswart Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen. Der Mitgliederversammlung haben sie jährlich Bericht zu erstatten.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an den Landessportbund bzw. den Tennis-Verband Schleswig-Holstein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins. Wird unmittelbar an die rechtskräftige Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach rechtskräftiger Feststellung des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks ein neuer Verein gegründet, der dem bisherigen Vereinszweck (§2) entspricht, soll das Reinvermögen diesem zugeführt werden, sobald dieser ebenfalls als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist.

§ 17 Satzungsgrundsatz

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben es verlangen. Sportliche Gesichtspunkte stehen im Vordergrund. Es ist der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften

Stand: 01.06.2016